

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Chemiesicherheit

4. September 2023

KENNZEICHNUNG VON ÄTHERISCHEN ÖLEN UND RAUMDÜFTEN

Nationale Kampagne unter der Leitung des Amtes für Verbraucherschutz Aargau

Zusammenfassung

In den vergangenen Jahren wurden in Verkaufsgeschäften immer wieder viele ätherische Öle und Raumdüfte festgestellt, die keinerlei Kennzeichnung der Gefahreigenschaften aufwiesen. Mit der vorliegenden Kampagne sollte diese Situation verbessert und die Hersteller bzw. Importeure solcher Produkte bezüglich ihrer Pflichten sensibilisiert werden.

Die letzte nationale Kampagne zu ätherischen Ölen und Raumdüften wurde 2010 durchgeführt. Schon damals wurden viele Produkte wegen der mangelhaften Kennzeichnung beanstandet. Die aktuelle Kampagne zeigt wieder sehr ähnliche Mängel wie damals: Viele Produkte weisen keine Gefahrenkennzeichnung auf oder diese ist zu klein und kaum lesbar. Zudem fehlte häufig die vorgeschriebene Deklaration allergener Inhaltsstoffe auf der Etiketle. Die Vorschriften zur Gefahrenkennzeichnung nach Chemikalienrecht und auch die Möglichkeiten für deren Umsetzung auf Kleinpäckungen scheinen in der Branche wenig bekannt zu sein.

Besonders kritisch ist, dass verschiedene kontrollierte Produkte aufgrund ihrer Inhaltsstoffe als krebserzeugend gelten oder das Kind im Mutterleib schädigen können. Diese Produkte dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden. Generell stellt sich die Frage, ob Hersteller von Raumdüften nicht im Rahmen ihrer Selbstkontrolle auf solche Inhaltsstoffe verzichten sollten.

Zusammenfassend kann dennoch ein positives Fazit gezogen werden: Die Mehrheit der kontrollierten Betriebe war für die Thematik sehr offen und hat die festgestellten Mängel behoben. Aktuell trifft man in den Verkaufsgeschäften deutlich seltener auf ätherische Öle und Raumdüfte ohne Gefahrenkennzeichnung. Wie lange diese Wirkung der Kampagne anhält, muss sich indes noch zeigen.

Résumé

Ces dernières années, on a régulièrement recensé nombre d'huiles essentielles et de parfums d'intérieur sans indications des caractéristiques de danger dans des points de vente. L'objectif de la présente campagne était d'améliorer la situation ainsi que de sensibiliser les producteurs et importateurs de ces produits à leurs obligations.

La dernière campagne nationale portant sur les huiles essentielles et les parfums d'intérieur remonte à 2010. Un grand nombre de produits présentaient déjà un étiquetage lacunaire. La campagne actuelle souligne des insuffisances très semblables. Ainsi, beaucoup de produits ne comportent aucune indication de leur dangerosité, ou alors cette dernière est trop petite et peu lisible. De plus, un grand nombre d'étiquettes ne contenaient pas la déclaration de composants allergènes pourtant obligatoire. Les prescriptions portant sur l'étiquetage des dangers conformément à la législation sur les

produits chimiques et les différents moyens de les appliquer sur des petits emballages semblent peu connues dans la branche.

Le fait que plusieurs des produits contrôlés contiennent des composants cancérigènes ou pouvant causer des préjudices aux fœtus est spécialement préoccupant. Il est interdit de les vendre à des particuliers. De manière générale, la question se pose si les producteurs de parfums d'intérieur ne devraient pas, dans le cadre de leur autocontrôle, renoncer à de tels composants.

En résumé, le bilan global se présente néanmoins positif : la majorité des magasins contrôlés se montraient sensibles à la thématique et remédiaient aux insuffisances constatées. À l'heure actuelle, la présence d'huiles essentielles et de parfums d'intérieur sans indications des caractéristiques de danger se raréfie dans les points de vente. Reste à savoir combien de temps durera l'effet de cette campagne.

Riassunto

Negli anni scorsi, nei negozi sono stati ripetutamente individuati numerosi oli essenziali e profumi per ambienti sprovvisti di etichettatura sulle proprietà pericolose. Questa campagna ha l'obiettivo di migliorare la situazione e di sensibilizzare i fabbricanti e gli importatori in merito ai loro obblighi.

L'ultima campagna nazionale sugli oli essenziali e i profumi per ambienti risale al 2010. Già allora, molti prodotti erano stati contestati per l'etichettatura carente. La campagna attuale mette nuovamente in luce lacune molto simili: numerosi prodotti sono sprovvisti di segnalazioni di pericolo, oppure queste sono troppo piccole o quasi illeggibili. Inoltre spesso sull'etichetta non presentano nemmeno la dichiarazione obbligatoria dei componenti allergenici. Le prescrizioni sull'etichettatura secondo il diritto in materia di prodotti chimici e le possibilità di attuazione per i piccoli imballaggi sembrano essere poco note nel settore.

Particolarmente critico è il fatto che diversi prodotti controllati sono considerati cancerogeni a causa dei loro ingredienti o possono nuocere al feto. Tali prodotti non possono essere forniti a privati. In generale ci si interroga sulla possibilità per i fabbricanti di profumi per ambienti di rinunciare a tali ingredienti nell'ambito del loro controllo autonomo.

In sintesi, può tuttavia essere stilato un bilancio positivo: la maggior parte delle aziende controllate si è mostrata molto aperta al tema e ha colmato le lacune identificate. Oggi nei negozi è molto più raro trovare oli essenziali e profumi per ambienti sprovvisti di segnalazioni di pericolo. Resta tuttavia da vedere quanto a lungo la campagna sortirà i suoi effetti.

Summary

In recent years, many essential oils and room fragrances have repeatedly been found in sales outlets that did not have labels indicating their hazard characteristics. The aim of this campaign was to improve this situation and raise awareness among both the manufacturers and importers of such products with respect to their obligations.

The last national campaign concerning essential oils and room fragrances had been conducted in 2010. Even then, many products were objected to on the grounds of inadequate labelling. The current campaign shows that shortcomings very similar to those observed over a decade ago continue to persist: many products do not have hazard warnings or, if they do, these warnings are too small and barely legible. What is more, the mandatory declaration of allergenic ingredients is also often missing from the labels. There appears to be a lack of awareness within the industry as regards the regulations on hazard labelling under chemicals legislation and the possibilities for implementing such labelling on small packages.

Particularly critical is the fact that various controlled products are considered carcinogenic due to their ingredients or have the potential to harm unborn children still in the womb. These products may not be supplied to private individuals. At a general level, the question also arises as to whether manufacturers of room fragrances should not in fact refrain from using such ingredients as part of their own self-regulation.

In summary, it is nevertheless still possible to draw a positive conclusion: the majority of the inspected businesses were very open to the issue and rectified the identified shortcomings. It is currently far less common to find essential oils and room fragrances in sales outlets that do not bear hazard labelling. However, just how long the impact of this campaign will last remains to be seen.

1. Ausgangslage

1.1 Begriffe

Ätherische Öle (und Duftstoffe)

Ätherische Öle sind Gemische aus flüchtigen und duftigen Komponenten, die durch Wasserdampfdestillation, Extraktion mit Lösungsmitteln oder Kaltpressung aus pflanzlichen Rohstoffen hergestellt werden. Reine ätherische Öle bestehen daher in der Regel aus einem Gemisch verschiedener Stoffe.

Um Produkten einen angenehmen Geruch zu verleihen werden teilweise auch synthetische Duftstoffe eingesetzt. Dabei handelt es sich in der Regel um einen Reinstoff.

Im Rahmen der vorliegenden Kampagne wurde nicht zwischen (natürlichen) ätherischen Ölen und synthetischen Duftstoffen unterschieden. Der Begriff "ätherisches Öl" wird hier generell für hochkonzentrierte Duftöle verwendet.

Raumdüfte

Raumluftdüfte und weitere Duftzubereitungen sind Gemische von ätherischen Ölen in einer Trägerflüssigkeit, die für bessere Verdunstungseigenschaften sorgt. Je nach erwünschten Eigenschaften handelt es sich dabei in der Regel um ein Trägeröl oder um Alkohol.

1.2 Gefahren

Ätherische Öle und Raumdüfte sind beliebte Mittel, um die Atmosphäre von Innenräumen zu verbessern. Bei der Verwendung von solchen Produkten wird häufig vergessen, dass sie für die Gesundheit und die Umwelt nicht unbedenklich sind. Stattdessen wird fälschlicherweise oft vermutet, reine ätherische Öle seien ungefährlich, weil sie aus pflanzlichen Rohstoffen gewonnen werden. In Wahrheit weisen aber viele ätherische Öle unterschiedliche Gefahreneigenschaften auf:

- Sie können die Haut, die Augen und die Schleimhäute reizen.
- Einige können zudem allergische Hautreaktionen hervorrufen.
- Öle mit niedriger Viskosität (dünnflüssige Öle) können zudem beim Verschlucken in die Lunge gelangen und diese schädigen (Aspirationsgefahr).
Das Schweizerische toxikologische Informationszentrum hat im Zusammenhang mit dem unbeabsichtigten Trinken von solchen Produkten Todesfälle registriert.
- Viele ätherische Öle sind giftig für Wasserorganismen. Gelangen sie in grösseren Mengen in Gewässer, können sie dort eine langfristig schädliche Wirkung haben.

In der Folge müssen viele ätherische Öle nach Chemikalienrecht mit verschiedenen Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet werden. Die dabei häufig notwendigen Piktogramme sind in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Bei ätherischen Ölen häufig anzutreffende Gefahrenpiktogramme.

Ätherische Öle mit allergenen Duftstoffen stehen zudem im Verdacht, Auslöser von vielen Kontakt- und Atemwegsallergien zu sein, insbesondere bei Kindern.

1.3 Unfälle mit ätherischen Ölen und Raumdüften

Statistische Daten zu Unfällen mit ätherischen Ölen oder Raumdüften in der Schweiz sind nur schwer erhältlich, da keine spezifische Meldepflicht für solche besteht. Über die reale Anzahl von Unfällen mit diesen Produkten ist daher keine zuverlässige Aussage möglich. Hinweise dazu finden sich aber an verschiedenen Stellen.

Gemäss Auskunft der ToxInfo Schweiz gehen dort aber täglich mehrere Anfragen im Zusammenhang mit Vorfällen mit ätherischen Ölen ein; tendenziell in den Wintermonaten etwas häufiger als im Sommer. Bei den Anfragen geht es meist um:

- Verwechslung mit Nahrungsergänzungsmitteln (Personen geben z.B. Duftstoffe in den Tee und bemerken dies beim Trinken oder im Nachhinein)
- Kinder haben Hautkontakt mit ätherischen Ölen. Es erfolgt eine Hautreizung. – Kontakt mit den Augen ist hingegen sehr selten.
- Kinder schlucken ätherische Öle, jedoch meist in kleinen Mengen, bedingt durch das kleine Gebinde und die Ausgussform.

Generell kann hier zudem von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Bei starken Augenreizungen bei Kleinkindern suchen beispielsweise Eltern meist direkt einen Arzt oder ein Spital auf, ohne sich zuvor bei ToxInfo Suisse zu erkundigen.

Auch die SUVA verzeichnet entsprechende Unfälle, wenn auch in deutlich geringerer Häufigkeit von wenigen Vorfällen pro Jahr. Dort geht es häufig um allergische Hautreaktionen oder Reizung der Augen (Quelle: SUVA – Arbeitsmedizin).

Verschiedene Organisationen in Deutschland (z.B. das Bundesinstitut für Risikobewertung BfR, die Deutschen Apotheker, die Giftinformationszentren oder Universitätskliniken) machen auf eine grosse Zahl von Vergiftungen durch ätherische Öle aufmerksam. Gemäss diesen verlaufen die meisten Fälle harmlos. Bei etwa 10% der Anfragen bestehe aber eine akute Gefahrensituation. Rund 70% der Anrufe bei den deutschen Giftnotrufen betreffen Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Raumdüfte und ätherische Öle, die als Duftstoffe in Verkehr gebracht werden, unterstehen den Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung. Hersteller und Importeure solcher Produkte müssen gemäss Chemikalienrecht beurteilen, ob diese das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden können. Sie müssen diese vor dem Inverkehrbringen gesetzeskonform einstufen, verpacken und kennzeichnen. Zudem muss für diese Produkte in der Regel ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden.

Unter gewissen Umständen können reine ätherische Öle auch nach den Vorgaben des Lebensmittelrechts (Kosmetika, Aromastoffe) oder des Heilmittelrechts (Aromatherapie) in Verkehr gebracht werden. Die dabei zu erfüllenden Bedingungen sind allerdings kompliziert und an dieser Stelle nicht relevant. Sie zu erläutern würde den Rahmen des vorliegenden Berichts sprengen.

Für diese Raumdüfte und ätherische Öle unter Chemikalienrecht gelten verschiedene Einschränkungen in der Produktwerbung, insbesondere:

- Werbung darf nicht zu einer falschen Vorstellung über die Gefährlichkeit für Mensch oder Umwelt führen. Verharmlosende Werbeaussagen wie "ungefährlich" etc. sind verboten.
- Werbung darf nicht zu unsachgemässer oder missbräuchlicher Verwendung verleiten (z.B. Aufforderungen zur oralen Einnahme oder Heilsanpreisungen, wenn das Produkt nach Chemikalienrecht in Verkehr gebracht wird).

- Biozide Anpreisungen wie beispielsweise "Mückenschreck" etc. sind nur erlaubt, wenn das Produkt als Biozidprodukt zugelassen wurde.

1.5 Marktsituation

Raumdüfte und ätherische Öle sind im Alltag sehr verbreitet. Deren Hersteller stammen aus einem sehr breiten Spektrum unterschiedlichster Unternehmen. Neben gewerblichen und industriellen Herstellern bewegen sich auch sehr viele Einzelunternehmen im Markt, die in einem Onlineshop nebenbei auch selbst importierte oder selbst gemischte ätherische Öle oder Raumdüfte vertreiben. Der Wissensstand über die gesetzlichen Vorgaben für solche Produkte ist daher sehr unterschiedlich.

In der Schweiz gelten nahezu die gleichen Vorschriften für ätherische Öle und Raumdüfte wie in der EU. Dennoch sind auch häufig aus der EU importierte Produkte anzutreffen, die die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Dies erschwert es den Importeuren zusätzlich, ihre Pflichten zu erkennen und wahrzunehmen.

Hinzu kommt, dass ätherische Öle aufgrund ihres natürlichen Ursprungs nicht immer als "chemisches Produkt" im rechtlichen Sinne wahrgenommen werden. In gewissen Kreisen werden ätherischen Ölen diverse positive Eigenschaften zugeschrieben. Die möglichen Gefahren sind hingegen wenig bekannt oder werden auf Verunreinigungen abgeschoben. Hochreine Öle werden in diesen Fällen als weniger gefährlich angesehen, obwohl dies nicht stimmt. In diesen Kreisen sind auch Produkte anzutreffen, die sich in problematischer Weise zwischen den Vorschriften des Heilmittelrechts, des Lebensmittelrechts und des Chemikalienrechts bewegen.

1.6 Vorhergehende Kampagne

Die letzte Kampagne zu ätherischen Ölen erfolgte 2010 unter Leitung des Kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt. Diese zeigte, dass die Selbstkontrolle der Hersteller oft ungenügend war.

- Bei den ätherischen Ölen war die Beanstandungsquote sehr hoch. In rund 80% der Fälle waren die Gefahreigenschaften falsch eingestuft (!). Zudem fehlten häufig der tastbare Warnhinweise und / oder kindersichere Verschlüsse. Die Kennzeichnung bzgl. Inhaltsstoffen und Gefahreigenschaften war in sehr vielen Fällen mangelhaft.
- Bei den Raumdüften war die Beanstandungsquote etwas tiefer, vermutlich weil diese häufig von industriellen Herstellern stammen, die die rechtlichen Vorgaben besser kennen. Hier wurde insbesondere die fehlende Deklaration sensibilisierender Inhaltsstoffe öfters bemängelt.

2. Kampagnenziele

- Grob mangelhafte Produkte auf gesetzeskonformes Niveau bringen.
- Marktteilnehmende hinsichtlich den Anforderungen des Chemikalienrechts sensibilisieren.
- Mittelfristig die Rechtskonformität von ätherischen Ölen und Raumdüften verbessern. (Fehlende Kennzeichnung, problematische Anwendungen, etc.)

3. Durchführung

3.1 Schwerpunkt / Fokus

In der Durchführung lag der Kampagnenfokus im Bereich Verharmlosung und Täuschungsschutz. Daher wurden hauptsächlich Produkte überprüft

- mit fehlender oder offensichtlich fehlerhafter Kennzeichnung der Gefahreigenschaften.

- mit verbotenen, irreführenden oder grob verharmlosenden Werbeaussagen.

Die Kampagne konzentriert sich auf folgende Produkte:

- Ätherische Öle in Kleingebinden zum Verdampfen, mit oder ohne spezifischen Verwendungszweck¹ (hochkonzentrierte, reine Öle oder Ölmischungen)
- Sauna-Öle (i.d.R. ebenfalls hochkonzentrierte ätherische Öle)
- Flüssige Raumdüfte (häufig verdünnte Lösungen mit viskosem Basisöl oder auf Alkoholbasis)

3.2 Besonders problematische Inhaltsstoffe

Lilial

"Lilial" (= Butylphenylmethylpropional, CAS 80-54-6) ist ein synthetischer Duftstoff mit blumigem Geruch bzw. Geruch nach Maiglöckchen. Zubereitungen mit einem Gehalt von >0.3 % Lilial können das Kind im Mutterleib schädigen (teratogen, Einstufung als Repr. Kat. 1B, H360Fd). Der Verkauf solcher Produkte an Privatpersonen ist verboten. Da dies schon seit einigen Jahren bekannt ist, sollten Räumdüfte mit Lilial auf dem Markt nicht mehr anzutreffen sein.

Safrol

Safrol (CAS 94-59-7) ist ein natürlicher Inhaltsstoff verschiedener Pflanzen. Entsprechend kann es in aus diesen Pflanzen gewonnenen ätherischen Ölen vorhanden sein. Es kommt insbesondere in folgenden Ölen vor: Zimtrinden-, Zimtblatt- und Muskatnussöle sowie Ölmischungen, welche diese enthalten, beispielsweise Weihnachtsdüfte, Zimt-Apfel-Mischungen, etc. Weiter kann Safrol auch in Ölen von Kampferbäumen vorkommen (Kampfer, Ho-Blätter).

Zubereitungen mit einem Gehalt von >0.1 % Safrol gelten als krebserzeugend (Einstufung als Carc. 1B, H350). Der Verkauf solcher Produkte an Privatpersonen ist verboten.

Entsprechende Produkte sind allerdings schwer zu erkennen. Weil Safrol ein natürlicher Bestandteil der Pflanzenextrakte ist, ist dieses in der Regel nicht separat als Inhaltsstoff deklariert. Entsprechend fließt der Safrolgehalt auch nicht immer in die GefahrenEinstufung durch die Hersteller ein.

Da unklar war, wie weit Safrol in ätherischen Ölen tatsächlich verbreitet ist, wurden im Rahmen der Kampagne gezielt potenziell kritische Öle auf deren Safrolgehalt analysiert.

3.3 Teilnehmerkreis

Die nationale Kampagne erfolgte unter Leitung des Amtes für Verbraucherschutz Aargau. Die analytischen Untersuchungen erfolgten durch das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt.

An der Kampagne beteiligten sich insgesamt elf Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein. Die Westschweiz war in der Kampagne leider nicht vertreten.

¹ Grundsätzlich muss der Verwendungszweck im Sicherheitsdatenblatt dokumentiert sein. Ein Öl "ohne Verwendungszweck" in auf Endverbraucher ausgerichteter Verpackung und Packungsgröße ist zumindest fragwürdig.

3.4 Überprüfte Produkte

Im Rahmen der Kampagne wurden insgesamt 256 Produkte näher überprüft. Durch diese wird allerdings eine deutlich grössere Anzahl an Produkten abgedeckt, weil ein Produkt häufig stellvertretend für eine ganze Produktlinie mit verschiedenen Duftrichtungen steht. Innerhalb dieser Produktlinien weisen häufig alle Produkte die gleichen oder zumindest sehr ähnliche Mängel auf.

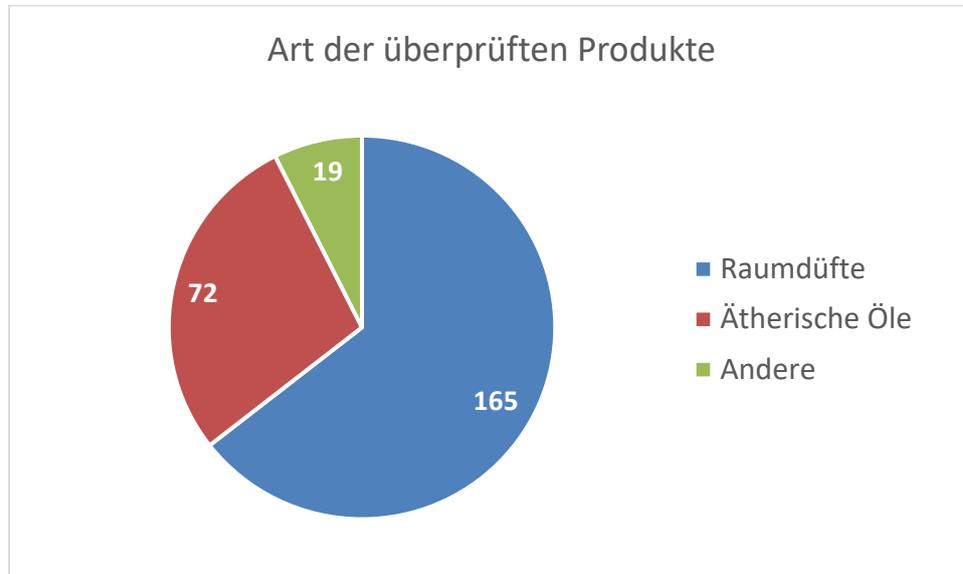


Abbildung 2: Art der überprüften Produkte

Die getroffene Auswahl überprüfter Produkte ist nicht repräsentativ für den gesamten Markt, da der Schwerpunkt auf offensichtlich mangelhaften Produkten lag.

Eine analytische Überprüfung der Inhaltsstoffe erfolgte bei 63 von 256 untersuchten Produkten (25%).

4. Ergebnisse

4.1 Generelle Feststellungen

- Das Fachwissen bezüglich Chemikalienrecht war in den kontrollierten Unternehmen sehr unterschiedlich. Neben wenigen gutinformierten (meist grösseren) Unternehmen wurden sehr viele Klein- und Kleinstunternehmen mit geringem Bewusstsein für die gesetzlichen Vorgaben des Chemikalienrechts angetroffen.
- Die kontrollierten Unternehmen zeigten sich im Rahmen der Kontrollen vor Ort mehrheitlich sehr offen. Generell konnte ein grosses Bedürfnis nach Fachinformationen festgestellt werden.
- Aufgrund des häufig fehlenden Fachwissens funktioniert die gesetzlich vorgesehene Selbstkontrolle nur begrenzt. Die Gründe dafür können sehr unterschiedlich sein: Einerseits fehlt teilweise das Bewusstsein für die Vorgaben, andererseits sind die fachlichen Anforderungen für eine vertiefte Beurteilung nach Chemikalienrecht sehr hoch. Ein generelles Leugnen der Gefahren konnte bei den kontrollierten Betrieben glücklicherweise nicht festgestellt werden. Viele Importeure sind Handelsbetriebe ohne spezifisches Fachwissen im Chemikalienrecht. Sie verlassen sich dabei stark auf Ihre Lieferanten. Leider zeigt sich, dass auch aus der EU importierte Produkte häufig selbst im Ursprungsland nicht verkehrsfähig wären.

- Wegen typischerweise sehr kleinen Packungsgrößen werden Vorgaben an Piktogramm- und Schriftgrößen oft nicht eingehalten. Von der ECHA² für solche Fälle vorgesehene Kennzeichnungsmöglichkeiten sind mangels Fachwissen oft unbekannt.
- Produkte mit alter Kennzeichnung (DSD-System) noch verhältnismässig oft anzutreffen.
- Allergene Inhaltsstoffe werden zu häufig nicht deklariert. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil ätherische Öle teilweise auch dazu verwendet werden, Kosmetika mit einem spezifischen Geruch zu versehen, und dann direkt auf die Haut aufgetragen werden (z.B. Massageöl).
- Erfreulicherweise waren Sicherheitsdatenblätter zu den Produkten häufig vorhanden oder kurzfristig beschaffbar. Inhaltlich liess die Qualität der Sicherheitsdatenblätter hingegen häufig zu wünschen übrig. Insbesondere die spezifischen Ergänzungen für die Schweiz fehlten in sehr vielen Fällen. Dies dürfte die gleichen Ursachen haben wie die generell schlechte Einhaltung der Kennzeichnungsvorschriften.
- Entgegen der Erwartung wurden verhältnismässig wenige Verstösse gegen Werbevorschriften festgestellt. Dies kann aber auch mit der Stichprobe der überprüften Hersteller zusammenhängen, da Produkte im Grenzbereich der Rechtsgebiete nicht im Fokus der Kampagne standen.
- Die noch immer häufig fehlenden kindersicheren Verschlüsse bei aspirationsgefährlichen Produkten bleiben weiterhin ein Problem.

Lilial

- Entgegen der Erwartungen konnten noch immer relativ viele Raumdüfte mit dem Inhaltsstoff Lilial festgestellt werden. – Der weitere Verkauf der betroffenen Produkte wurde durch die Behörden jeweils untersagt.
- Der Wissensstand der Hersteller zur Lilial-Problematik scheint sehr unterschiedlich zu sein. Wo das Thema bekannt war, kamen auch kaum Produkte mit Lilial vor.

Safrol

- Insgesamt wurden 44 Proben wegen Verdacht auf Safrol erhoben. In 23 dieser Proben wurde ein Safrolgehalt von über 0.1% nachwiesen (52%). Diese Proben müssen mit dem Gefahrenhinweissatz H350 "Kann Krebs erzeugen" eingestuft werden. Aufgrund dieser Einstufung dürfen diese Produkte nicht an Privatpersonen verkauft werden.
- Für diese 23 Proben wurden Verkaufsverbote erlassen und die Herstellerinnen aufgefordert, die Produkte zurückzurufen.
- Bei weiteren 8 Proben wurde der Grenzwert nach Abzug des Messfehlers nur knapp unterschritten. Die Herstellerinnen wurden darauf aufmerksam gemacht, dass der Grenzwert bei einer neuen Charge eventuell überschritten werden könnte und sie daher den Safrolgehalt des Produktes im Auge behalten müssen.

² ECHA = Europäische Chemikalienagentur

4.2 Auswertung der festgestellten Mängel

Hinweis zur Dateninterpretation: Die Produktüberprüfung erfolgte jeweils schrittweise. Wenn dabei ein Produkt als generell nicht verkehrsfähig erkannt wurde, wurden verschiedene andere Punkte gar nicht mehr vertieft überprüft. Entsprechend ergeben sich unterschiedliche Zahlen hinsichtlich der Anzahl der zu einem bestimmten Punkt überprüften Produkte.

	Anzahl mangelhafte Produkte	Anzahl diesbezüglich genauer überprüfte Produkte	Anteil mangelhafter Produkte
Kampagnenspezifische Prüfpunkte			
Produkt enthält "Lilial" <i>(Wegen daraus resultierender Einstufung "Schädigt das Kind im Mutterleib" ist die Abgabe solcher Produkte an Privatpersonen verboten!)</i>	27	192	14%
Produkt enthält "Safrol" <i>(Wegen daraus resultierender Einstufung "Erzeugt Krebs" ist die Abgabe solcher Produkte an Privatpersonen verboten!)</i>	23	44	52%
Einstufung der Gefahreneigenschaften	85	186 ³	46%
<ul style="list-style-type: none"> davon abweichend von rechtsverbindlicher Einstufung bzw. nach dieser nicht plausibel davon abweichend von Brancheneinstufung bzw. nach dieser nicht plausibel 	56 12		
Einstufung allergener Eigenschaften	48	181	27%
Allergene Inhaltsstoffe auf Etikette deklariert	68	165	41%
Gefahren-Piktogramme			
<ul style="list-style-type: none"> Vollständigkeit (Plausibilitätsprüfung) Grösse / Abmessungen zu klein 	85 ⁴ 55	207 171	42% 32%
Gefahren-Hinweissätze (H-Sätze)			
<ul style="list-style-type: none"> Vollständigkeit (Plausibilitätsprüfung) Schriftgrösse 	108 45	202 153	53% 29%
Etikette ist fest mit der Verpackung verbunden ⁵	17	230	7%
Unzulässige biozide Anpreisung	10	188	5%
Unzulässige Heilsanpreisung	8	204	4%

³ Ätherische Öle und Raumdüfte sind im Sinne des Chemikalienrechts praktisch ausnahmslos als "gefährlich" anzusehen. Produkte ohne Einstufung der Gefahreneigenschaften sind daher generell nicht verkehrsfähig und wurden deshalb diesbezüglich nicht näher überprüft.

⁴ Bei 22 Produkten keinerlei Piktogramme (11%)

⁵ Dies ist insbesondere bei sogenannten Anhängeetiketten ein Thema, die bei Raumdüften aus ästhetischen Gründen teilweise zur Anwendung kommen. Bei den kontrollierten Produkten waren allerdings andere Gründe für diesen Mangel ausschlaggebend. Die wenigen angetroffenen Anhängeetiketten waren diesbezüglich mehrheitlich in Ordnung.

	Anzahl mangelhafte Produkte	Anzahl diesbezüglich genauer überprüfte Produkte	Anteil mangelhafter Produkte
Allgemeine Prüfpunkte			
Verbotene oder beschränkte Inhaltsstoffe	61	161	38%
Gefahrenkennzeichnung (CLP)	132	206	64%
Formale Aspekte der Kennzeichnung	94	174	54%
Sicherheitsdatenblatt, Inhalt	83	129	64%
Sicherheitsdatenblatt, formale Aspekte	72	169	43%
Sicherheitsdatenblatt, nationale Anpassungen	91	139	65%
Meldungen im Produktregister des Bundes (RPC)	118	188	63%
Werbung, Anpreisung	43	152	28%

5. Massnahmen

Die Beurteilungen der erhobenen Produkte wurden durch die zuständigen kantonalen Behörden durchgeführt, d.h. durch die Behörde des Kantons, in welchem der betroffene Hersteller seinen Geschäftssitz hat.

Die betroffenen Hersteller wurden schriftlich über die festgestellten Mängel ihrer Produkte informiert. Sie wurden aufgefordert innert nützlicher Frist diese Mängel zu beheben. Die Verteilung der verwaltungsrechtlich ergriffenen Massnahmen ist in Abbildung 3 dargestellt.

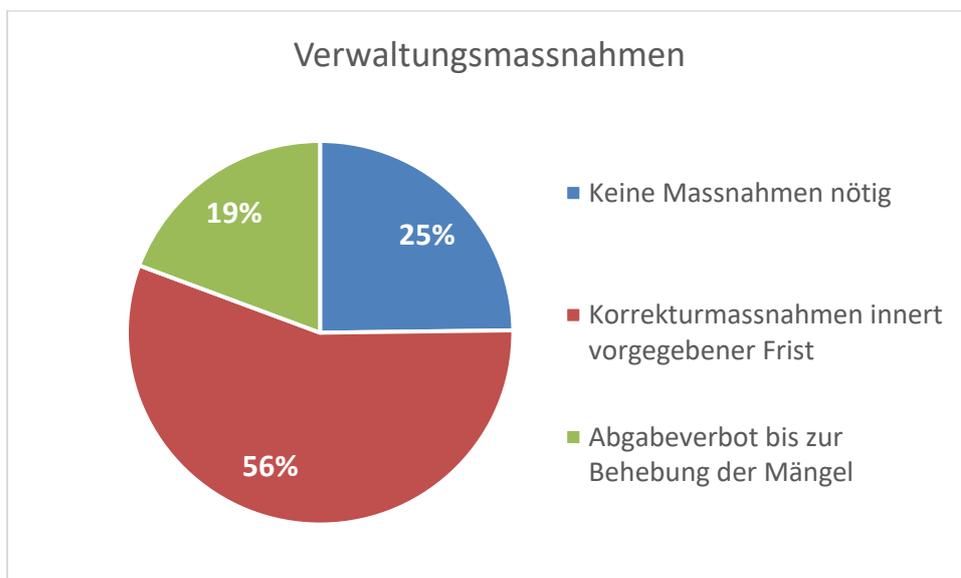


Abbildung 3: Art der ergriffenen Verwaltungsmassnahmen (insgesamt 254 Produkte)

6. Schlussfolgerungen aus der Kampagne

- Generell geben die Kampagnenergebnisse die Situation auf dem Markt nur teilweise wieder. Es gibt auch Hersteller mit guten Kenntnissen der gesetzlichen Vorgaben, die Ihre Produkte korrekt kennzeichnen. Diese waren aber nicht im Fokus der vorliegenden Kampagne.
- Insgesamt konnten die ursprünglich angenommenen Mängel bei diesen Produktgruppen dennoch bestätigt werden: Bei ätherischen Ölen und Raumdüften diverser Hersteller wurde die Gefahrenkennzeichnung bisher vernachlässigt.
- Insofern hat sich gezeigt, dass die Kampagne notwendig und ein nationalharmonisiertes Vorgehen richtig war. Mit der Kampagne konnte im Markt ein Signal gesetzt werden. Die Vollzugsbehörden werden die Entwicklung aber weiterhin im Auge behalten müssen, da viele Produkte aus dem Ausland stammen.
- Ätherische Öle bzw. Raumdüfte werden nur selten in der Schweiz hergestellt. Häufig werden ausländische Produkte von Handelsunternehmen in der Schweiz vertrieben. Diese gehen oft fälschlicherweise davon aus, dass in der EU bereits gehandelte Produkte auch in der Schweiz verkehrsfähig sind. Im Rahmen der Kampagne konnten aber viele Importprodukte aus der EU festgestellt werden, bei denen die chemikalienrechtliche Kennzeichnung fehlt bzw. grob mangelhaft ist. Rechtlich stehen hier die Importeure in der Pflicht, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Viele dieser Handelsfirmen sind sich dieser Pflichten aber nicht bewusst.
- Mit der Kampagne wurden diverse neue Firmen identifiziert, die den Vollzugsbehörden zuvor nicht bekannt waren. Die Gründe dafür können vielfältig sein: Wegen fehlendem Bewusstsein für die rechtlichen Vorgaben wird auch der Meldepflicht zu wenig nachgekommen. Raumdüfte unterliegen modischen Schwankungen und können sehr schnell in ein Verkaufsprogramm aufgenommen und aus diesem wieder entfernt werden. Zudem wurden verschiedene Unternehmen kontrolliert, für die es sich hier nur um ein Nischenprodukt handelt, während sie ansonsten in einem anderen Geschäftsfeld tätig sind.
- Mit den erarbeiteten Kampagnenhilfsmitteln bestehen auch weiterhin gute Grundlagen für die zukünftigen Vollzugsarbeit in diesem Gebiet.
- Von Unfällen mit ätherischen Ölen sind häufigen Kindern betroffen. Dies deutet darauf hin, dass kindersichere Verschlüsse und Tropfenzähler bei ätherischen Ölen wichtige Massnahmen sind, um Unfälle zu verhindern bzw. deren Tragweite zu begrenzen. Tropfenzähler sind allerdings rechtlich nicht vorgeschrieben, sondern werden von den Herstellern freiwillig angebracht. Grund dafür sind in der Regel nicht Sicherheitsüberlegungen, sondern die bessere Dosierbarkeit von Duftölen.
- Produkte mit Lilial und Safrol, welche das Kind im Mutterleib schädigen bzw. krebserzeugend sind, dürfen nicht an Privatpersonen verkauft werden. Raumdüfte werden zum Teil aber auch gewerblich verwendet, z.B. in Hotels, Wellness-Anlagen, Verkaufsgeschäften, etc.) Da auch hier Personen ohne deren Wissen diesen Stoffen ausgesetzt werden, ist bei solchen Produkten auch der Verkauf an gewerbliche Endverbraucher zu unterbinden.

Problemfeld internationale Online-Händler

Unternehmen mit Geschäftssitz in der Schweiz konnten im Rahmen der durchgeführten Kampagne auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht werden. Schwierigkeiten bereiten hingegen weiterhin internationale Onlinehändler. Diese sind für die Vollzugsbehörden nur schwer greifbar.

Ein sehr grosser solcher Onlinehändler ist beispielsweise die Firma doTerra. Gemäss Verwendungshinweisen in den Werbeunterlagen bewegen sich deren ätherische Öle zwischen Raumduft, Biozidprodukt, Lebensmittel und Heilmittel. Für verschiedene dieser Anwendungen sind die Produkte nicht zugelassen. Zudem weisen sie keinerlei Gefahrenkennzeichnung auf. In den Werbeunterlagen finden sich zudem diverse problematische Aussagen. Die Firma doTerra hat sich aber bewusst so organisiert, dass sie für die Vollzugsbehörden kaum greifbar ist. Entsprechend schafft sie sich so einen rechtswidrigen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern.

Um die Vorschriften für den Konsumentenschutz auch bei solchen Vertriebssystemen durchzusetzen, wären Anpassungen der Rechtsgrundlagen erforderlich.